

## **Begründung Abfall-/Wertstofffassung sowie -entsorgung**

### Allgemeines

Die Stadt Köln ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 des LAbfG NRW zuständig für die Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bedient sie sich der AWB (Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH) sowie der AVG (Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH).

### Grundlegende Gebührenentwicklung

Die Gebühren für das Jahr 2021 steigen gegenüber dem Vorjahr um durchschnittlich +1,94 % (Vorjahreserhöhung +2,94 %). Die Gründe hierfür sind in den nachstehend genannten Einflussgrößen zu finden:

### Kosten Logistik AWB Kernleistungen

In dem „Vertrag über die satzungsgemäße Abfall-/Wertstofffassung und –entsorgung“ werden die Entgelte der AWB je geleerten Behälter vereinbart. In der als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigefügten Gebührenberechnung für Restmüllbehälter werden die Entgelte daher unmittelbar den einzelnen Behältern zugerechnet.

Die vertraglich vereinbarte Preisgleitung auf die Logistik der AWB berücksichtigt die Kostenfaktoren Personal, Reparatur und Wartung, Dieselkraftstoffe, gleitende Kapitalkosten (Fahrzeuge und Geräte) sowie einen nicht gleitenden Fixkostenanteil und wird jährlich anhand fest definierter Indizes des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben. Die Preisgleitung beträgt für 2021 +0,68 %; im Wesentlichen resultiert die Steigerung der Entgelte hier aus dem Personalkostenfaktor, welcher mit einem Anteil von 65 % Berücksichtigung findet. Die Kosten für die Logistik der AWB sinken insgesamt jedoch gegenüber 2020 um -0,25 % bzw. rd. -164 T€. Ursächlich hierfür sind die Veränderungen der Entleerungszahlen für Restabfall, die von 183.785 auf 182.073 um -0,93 % sinken.

Das OVG beanstandete das Fehlen einer 20 I- und 40 I-Restmülltonne. Die Einführung der 40 I-Restmülltonne sowie der darauf basierenden „virtuellen“ 20 I-Restmülltonne (siehe die Synopse zur Abfallsatzung) verändert die Kalkulationsgrundlagen, da einerseits neue Logistikkosten kalkuliert (20 I-, 30 I- und 40 I-Tonnen) und Entsorgungskosten sowie Kosten von Zusatzleistungen nach den bekannten Raumdichtewerten neu auf zusätzliche Behälter und veränderte Entleerungsprognosen umgelegt werden müssen.

Zwar steigt die Gebühr für die „virtuelle“ 30 I-Restmülltonne danach deutlich (rd. 30 %), allerdings können die Nutzer von Ein-Personen-Grundstücken jetzt eine „virtuelle“ 20 I-Restmülltonne nutzen, sofern sie das Mindestbehältervolumen von 20 I pro Einwohner und Woche in Anspruch nehmen können. Die Neuberechnung der 30 I-Restmülltonne ist erforderlich, um die methodisch einheitliche Berechnung umzusetzen, die letztlich anlässlich der OVG-Bearbeitungen notwendig geworden ist.

Für Großbehälter (500 I bis 1100 I) werden 2021 keine sog. nachsortierungsbedingten Mehrgebühren mehr erhoben; durch diese Mehrgebühren wurden die im Zuge der Nachsortierung bewirkte höhere Verdichtung im Abfallbehälter und die daraus resultierenden erhöhten gewichtsabhängigen Entsorgungskosten berücksichtigt. Die Voraussetzungen zur Erhebung einer solchen Gebühr sieht das OVG nicht als gegeben, bejahte jedoch die prinzipielle Zulässigkeit. Da die Voraussetzungen nicht ohne Weiteres kurzfristig geschaffen werden können, wird davon

abgesehen, weiterhin nachsortierungsbedingte Mehrgebühren zu erheben. Davon zu unterscheiden ist die Korrektur von Fehlbefüllungen als Nachsortierung, die nach wie vor zulässig ist und stattfinden kann. Für diese Leistung ist eine Gebühr hinterlegt.

Ab 2021 werden die Mulden (3.000 l und 5.000 l) aus Rechtsgründen vollständig in die Umlage von Zusatzleistungen eingebunden, was zu einem höheren Gebührenanstieg (zwischen +33 % und +38 %) führt. Die voran genannten Rechtsgründe führen auch bei den Pressen zu einem Gebührenanstieg. So werden nun ebenfalls Kosten für Verwaltung und Littering auf Pressen umgelegt. Eine Umlage sämtlicher Zusatzleistungen analog der Mulden erfolgt bei den Pressen nicht, da es sich hierbei um einige wenige Großanfallstellen handelt, die für eine separate Wertstofffassung alternative privatwirtschaftliche Logistiklösungen in Anspruch nehmen. Die beschriebene Anpassung führt zu einem Anstieg der Logistikgebühr um rd. +4,8 % und zu einem Anstieg bei der Entsorgungsgebühr in Höhe von rd. +35 %.

#### Kosten Logistik AWB Zusatzleistungen

Für die AWB-Logistik in Zusammenhang mit den Zusatzleistungen wirken sich neben der allgemeinen Preisgleitung von +0,68 % die Kostensteigerung bei der Altkleidersammlung sowie die höheren Kosten durch die Steigerung der Anschlussquote bei der Papiersammlung als auch bei der Biotonne aus.

Für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) im Holsystem sind in der Gebührenkalkulation für 2021 rd. 11.393 T€ berücksichtigt. Gegenüber 2020 bedeutet dies eine Steigerung um rd. +582 T€, welche neben der Preisgleitung durch zusätzliche Behälterentleerungen von rd. +2.400 Behältern begründet ist.

Für die Erfassung von Bioabfällen sind in der Gebührenkalkulation für 2021 rd. 12.405 T€ berücksichtigt. Gegenüber 2020 bedeutet dies eine Steigerung um rd. +229 T€, welche neben der Preisgleitung durch zusätzliche Behälterleerungen von rd. +2.600 Behältern begründet ist. Bei der AWB gingen häufiger Anfragen an, warum nicht eine zusätzliche gebührenpflichtige Biotonne beantragt werden kann. Diese wird ab 2021 angeboten.

Die Kosten für die Leerung der kommunalen Wertstofftonne bleiben stabil und verändern sich nur leicht um rd. +32 T€ aufgrund höherer Leerungszahlen (rd. +370).

Die stadtweite Sammlung und Verwertung von Alttextilen erfolgt durch die AWB über 539 Depotcontainer. Hierfür sind in der Gebührenkalkulation Kosten in Höhe von 320 T€ berücksichtigt. Wesentliche Kostengründe liegen neben der Logistik insbesondere im zurzeit schlechten Absatzmarkt für Alttextilien. Hier werden aktuell deutlich schlechtere Marktpreise erzielt als noch in den Vorjahren, in denen die Altkleidersammlung sich gebührenmindernd ausgewirkt hat.

Die Kosten für die E-Altgeräteverwertung steigen lediglich um die allgemeine Preisgleitung von +0,68 %. Hinsichtlich der bislang erzielten Verwertungserlöse (93 T€ für 2020) für die Sammelgruppen 4 und 5 stellt sich die Situation aktuell schwierig dar. Der Markt für Elektroaltgeräte ist stark eingebrochen. Vor dem Hintergrund anstehender Zuzahlungen ist ab 2021 keine Optimierung mehr angezeigt und eine Eigenvermarktung der E-Altgeräte damit nicht mehr vorgesehen.

#### Kosten Entsorgung AVG

Für 2021 betragen die Entsorgungskosten der AVG rd. 43.655 T€. Gegenüber 2020 bedeutet das eine Kostensenkung von rd. -1.503 T€ (-3,33 %). Diese resultiert aus einer Preissenkung der AVG für die Restmüllentsorgung um -4,50 €/t und der gesunkenen Restmüllmenge.

Die Restmüllentsorgungsmenge reduziert sich mit 307.000 t im Vergleich zum Vorjahr (309.000 t) um -2.000 t. Die Kompostierungsmenge steigt um +2.000 t von insgesamt 47.000 t auf 49.000 t aufgrund der zu erwartenden höheren Anschlussquote der Biotonne in 2021.

Die Entsorgungskosten der AVG für Bioabfälle betragen 2021 rd. 13.600 T€. Gegenüber 2020 steigen die Kosten demnach um rd. +942 T€ (+7,44 %). Die Vergärungsanlage geht ab 2021 in den Produktivbetrieb.

Im Bereich der Schadstoffe betragen die Kosten der AVG für 2021 309 T€ gegenüber 276 T€ für 2020. Die Steigerung beträgt +33 T€ (+11,96 %). Die Kosten für die Entsorgung von Dispersionsfarben sind leicht rückläufig von 93 T€ auf 92 T€ (-1,08 %).

### Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten liegen für das Jahr 2021 bei rd. 2.331 T€ (Vgl. 2020: rd. 2.042 T€) und steigen um rd. +300 T€. Die wesentlichen Kostenblöcke in 2021 sind das Umwelt- und Verbraucherschutzamt (rd. 400 T€), das Steueramt (rd. 1.600 T€) und das Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen (rd. 48 T€). In den Verwaltungskosten sind darüber hinaus Kosten für die Durchführung der Analyse des Abfallgebührenmodells in Höhe von rd. 95 T€ berücksichtigt.

Die Verwaltungskosten für den Leistungsbereich Bioabfallentsorgung wurden bislang im Rahmen der Quersubventionierung nach Raumdichtewerten verteilt. Da die Verwaltungskosten nach § 1 Abs. 2 AbfGS linear nach der Anzahl der Behälter unabhängig von deren Größe verteilt werden sollen, wurden die Verwaltungskosten für die Biomüllentsorgung nunmehr auch in die in Anlage 2.1 (vorher Anlage 2.2) aufgeführten Verwaltungskosten aufgenommen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Umverteilung innerhalb des Gebührensystems.

### Ausgleichsbetrag

In der Gebührenkalkulation ist ein gebührensteigernder Ausgleichsbetrag in Höhe von rd. +1.179 T€ berücksichtigt (Vorjahr +1.609 T€). Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Unterdeckung aus 2017: rd. -899 T€; Unterdeckung aus 2018: rd. -346 T€; Überdeckung aus 2019 rd. +66 T€. Ein Ausgleich ist gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von vier Jahren vorzunehmen.